



Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Vorstand vor Ort: 05. Oktober 2009 in St. Wendel

Die nächste Sitzung des Vorstandes der Ingenieurkammer des Saarlandes findet vor Ort in St. Wendel statt.

Alle Mitglieder sind daher herzlich eingeladen,

am 05. Oktober 2009, ab 19:30 Uhr
im Angel's – das hotel am fruchtmarkt,
am Fruchtmarkt 5-9, 66606 St. Wendel

erneut das gemeinsame Gespräch mit dem Vorstand vor Ort zu suchen.

Sie haben im Anschluss an die offizielle Vorstandssitzung die Möglichkeit, Wünsche, Anregungen aber auch Kritik im persönlichen Gespräch mit dem Vorstand der Ingenieurkammer des Saarlandes anzubringen oder sich einfach nur mit Kollegen auszutauschen.

Der Vorstand freut sich auf anregende Gespräche mit den Kammermitgliedern.

Schülerwettbewerb 2009/10 ausgelobt Schülerwettbewerb „gut durchDACHt“

Nach dem großen Erfolg der Schülerwettbewerbe „Brücken verbinden“ und „Turm³“ lobt die Ingenieurkammer des Saarlandes auch 2009/10 wieder einen kreativ-technischen Wettbewerb aus. Mit dem Schülerwettbewerb will die Ingenieurkammer des Saarlandes den Nachwuchs für den Ingenieurberuf begeistern. Alle Schüler sind aufgerufen, Tribürendächer aus Holz, Papier, Folie und Textilien zu bauen. Damit unternimmt die Kammer einen Schritt gegen den akuten Ingenieurmangel. Unterstützung findet Sie dabei auch in der Politik.

Gut durchDACHt – so heißt der diesjährige Schülerwettbewerb. Das Wettbewerbsziel ist der Bau eines Tribüנדaches, das ein Gewicht von 250 g an jeder Stelle tragen muss. Als Baumaterialien sind Holz, Papier, Folien und Textilien, sowie Kleber, Schnur und Stecknadeln zugelassen. Bis zum 22. Januar 2010 können die Arbeiten eingereicht werden.

Mit dem Schülerwettbewerb will die Ingenieurkammer des Saarlandes die kreativ-technische Kompetenz der Schüler fördern und spielerisch das Interesse an Naturwissenschaft und Technik wecken. Doch der Fantasie sind auch Grenzen gesetzt. Eine Fachjury wird die Arbeiten nach festgelegten Bewertungskriterien begutachten. Dabei stehen unter anderem die statische Konstruktion und die Verarbeitungsqualität der Tribünen-Dachkonstruktionen auf dem Prüfstand.

Nach dem Wettbewerb auf Saarland-Ebene nehmen die besten 6 Dächer im Anschluss an einem Gesamt-Wettbe-

werb (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Saarland) teil. Insgesamt winken den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern 10.000 Euro Preisgelder.

Schülerwettbewerb 2009/2010
Gut durchDACHt

In einem Statement zum Wettbewerb betont Dipl.-Ing. Achim Schwarz, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer des Saarlandes, die große Bedeutung des Ingenieurberufs für die Gesellschaft. In jedem Bauwerk stecke eine Ingenieuridee. Umso bedrohlicher sei es, dass sich immer weniger junge Menschen für ein Ingenieurstudium entscheiden würden. Deshalb unterstützt auch die Politik die Ingenieurkammer bei ihrer Nachwuchsarbeit. Neben der saarländischen Ministerin für Bildung, Familie, Frauen und Kultur, Annegret Kramp-Karrenbauer, hat die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, die Schirmherrschaft über den Südwestwettbewerb übernommen.

Weitere Informationen zum Schülerwettbewerb sind auf der Internetseite der IK Saar unter www.ing-saarland.de abrufbar.

Unterstützen auch Sie den Schülerwettbewerb!

Gehen Sie in die Schulen und motivieren Sie die Fachlehrer, mit ihren Schülern am Wettbewerb teilzunehmen! Bieten Sie Ihre Unterstützung bei bautechnischen Fragen an!



Die Wettbewerbe der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Wettbewerb mit der Motivation der Lehrer steht und fällt.

Daher bitten wir Sie um Ihre tatkräftige Unterstützung, denn mit wenig Aufwand und Zeit kann hier viel für den Ingenieur Nachwuchs getan werden.

Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes. Dort erhalten Sie Unterstützung und Hilfe zur Kontaktaufnahme und Ansprache der Schulen, sowie Flyer und weiteres Informationsmaterial zum Schülerwettbewerb „Gut durchDACH“.

FAMIS

Am 24. Juni 2009 trafen sich Frau Dipl.-Ing. Christine Mörgen und Herr Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber aus dem Vorstand der Ingenieurkammer mit Vertretern der FAMIS zu einem gemeinsamen Gespräch. Anlass für dieses Gespräch war die Auftragsvergabe verschiedener Gemeinden zur Erstellung von Energieausweisen für öffentliche Nichtwohngebäude an die FAMIS. Dabei wurde der Auftrag z.B. in Nonnweiler an die FAMIS vergeben, da diese für knapp 3/4 der Auftragssumme einen Förderanteil übernommen hat.

Da dieses Verhalten aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist, war das Bestreben der Ingenieurkammer in diesem ersten Gespräch, auf sich und die Kompetenzen der Ingenieure in der Kammer hinzuweisen und Möglichkeiten einer zukünftigen Zusammenarbeit auszuloten.

Die Vertreter der FAMIS erläuterten zunächst das Tätigkeitsfeld des planerischen Facility Managements ihres Hauses. Hierbei geht es um integrierte Planungskonzepte, die nicht nur eine verlässliche Betriebsführung sichern, sondern auch die Qualität von Arbeitsprozessen entscheidend verbessern. Dazu gehören Projektsteuerung und -planung, SiGeKo, Energieoptimierungskonzepte, Generalplanungen und Contracting. Dabei vergibt die FAMIS nahezu alle Planungsleistungen an Ingenieur- bzw. Architekturbüros.

Hinter den Angeboten an die Gemeinden stehen Fördergelder der RWE-Muttergesellschaft. Diese hatte sich beim Energiegipfel gegenüber der Bundesregierung verpflichtet, zu einer CO₂-Reduzierung in einer festgelegten Größenordnung beizutragen. Daraus entstand das RWE Förderprogramm „Energieeffizienz“ bzw. das „5000-Rathäuserprogramm“. Die FAMIS übernahm bei den Angeboten an die Gemeinden zur Erstellung von Energieausweisen die Umsetzung. Dazu stellte sie einen Energieberaterpool zusammen, der nach ihren Vorgaben Energiepässe erstellt.

Die Ingenieurkammer hat in diesem Gespräch deutlich gemacht, dass die Ingenieure der Kammer qualifizierte Ansprechpartner sind und sich die FAMIS im Bedarfsfall an die Ingenieurkammer wenden kann. Dabei hat die Ingenieurkammer aber auch betont, dass für qualifizierte Ingenieursleistungen von Seiten der FAMIS entsprechend auskömmliche Honorare angeboten werden müssen.

Kammermitglieder

Aus der **Liste der Bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Gerhard **Bürtin**, Bous, gelöscht.

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft

Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien – ATB-BeStra

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.09.2008

Mit Schreiben vom 25. September 2008 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien – ATB-BeStra – bekannt gegeben.

Die ATB-BeStra enthalten technische Auflagen und Bedingungen, die bei der Neuverlegung von Leitungen und Telekommunikationslinien im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu beachten sind. Die ATB-BeStra sind mit den Verbänden der Versorgungswirtschaft und Vertretern der Telekommunikationswirtschaft abgestimmt worden.

Hiermit führt das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien – ATB-BeStra – ab sofort für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie für Baumaßnahmen an Landesstraßen I. und II. Ordnung ein.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind die ATB-BeStra auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Die ARS Nr. 38/1996 ist aufgehoben.

Bayerische Versorgungskammer

Sitzung des Verwaltungsrats 2009

Der Verwaltungsrat des Versorgungswerks besteht derzeit aus 15 Mitgliedern, die proportional zu den Mitgliederbeständen des Versorgungswerks von den beteiligten Berufskammern (Bayerische Ingenieurekammer-Bau, Baukammer Berlin, Ingenieurkammer (IK) Hessen, IK Rheinland-Pfalz, IK Saarland, IK Sachsen, IK Thüringen, Psychotherapeutenkammer (PTK) Bayern, PTK Saarland) benannt werden und Mitglied des Versorgungswerks sind. Die laufende Amtsperiode dauert bis einschließlich 2010. Die Verwaltungsratssitzung 2009 fand am 15. Juli 2009 in München statt.

Wesentliche Tagesordnungspunkte waren:

1. Geschäftsergebnisse 2008

Die wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsjahres 2008 sind:



Aktive Mitglieder	5.712
Versorgungsempfänger	214
Beiträge	39,4 Mio. €
Versorgungsaufwand	1,27 Mio. €
Kapitalanlagen	402,6 Mio. €
Bilanzsumme	411,1 Mio. €
Durchschnittsverzinsung (GDV)	3,95 %
Gesamtverwaltungskostensatz	2,4 %

Der Jahresabschluss erhielt das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Verwaltungsrat billigte den Jahresabschluss, schloss sich dem Lagebericht der Geschäftsführung an und erteilte ihr Entlastung.

2. Dynamisierung 2010

Aufgrund der Kapitalmarktkrise standen im Geschäftsjahr keine Rückstellungen für künftige Leistungsverbesserungen zur Verfügung. Eine Dynamisierung von Renten und Anwartschaften zum 01.01.2010 ist deshalb nicht möglich.

3. Satzungsänderung

Neben der bereits beschlossenen Änderungssatzung zur Anpassung der Satzung an das Versorgungsausgleichsstrukturgesetz beschloss der Verwaltungsrat die Grundlagen für eine weitergehende Änderungssatzung. Der entsprechende Satzungsänderungsbedarf war bereits im Vorjahr an dieser Stelle dargestellt worden.

Die Änderungssatzung beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- Altersruhegeld ab 67
- Neue Verrentungstabellen ab 2010
- Vorgezogenes Altersruhegeld ab 62
- Absenkung des Singlezuschlags

Die Änderungssatzung ist notwendig geworden einerseits aufgrund der aktualisierten, verbindlichen Richttafeln (Sterbetafeln), die eine erneute deutliche Längerlebigkeit prognostizieren, und andererseits aufgrund der Kapitalmarktbedingungen; hier muss von einer längerfristigen Niedrigzinsphase ausgegangen werden. Deshalb sind die biometrischen Anpassungen auch nicht über freie Zinserträge finanzierbar. Um eine noch deutlichere Niveauabsenkung zu vermeiden, muss, wie in anderen Versorgungssystemen auch, die Längerlebigkeit durch eine entsprechende Verkürzung der Rentenlaufzeit kompensiert werden. Dies erfolgt durch Anhebung der Regelaltersgrenze für den Rentenbezug.

Diese Anhebung der Regelaltersgrenze für den Rentenbezug wird ähnlich dem Modell der gesetzlichen Rentenversicherung nach Geburtsjahrgängen stufenweise vollzogen. Nicht betroffen sind Jahrgänge vor 1950; hier verbleibt es bei der bisherigen Regelaltersgrenze (Alter 65). Ab Geburtsjahrgang 1950 wird die Regelaltersgrenze monatsweise wie folgt hinausgeschoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1950	1	65	1
1951	2	65	2
1952	3	65	3
1953	4	65	4
1954	5	65	5
1955	6	65	6
1956	7	65	7
1957	8	65	8
1958	9	65	9
1959	10	65	10
1960	11	65	11
1961	12	66	0
1962	14	66	2
1963	16	66	4
1964	18	66	6
1965	20	66	8
1966	22	66	10
1967	24	67	

Ab Geburtsjahrgang 1967 liegt die Regelaltersgrenze somit beim 67. Lebensjahr. Selbstverständlich bleibt ein Vorziehen der Rente unter Inkaufnahme von versicherungsmathematischen Abschlägen ebenso möglich wie ein Aufschieben der Rente bis zum vollendeten 70. Lebensjahr mit entsprechenden Zuschlägen.

Im Zuge dieser Maßnahme müssen auch die Verrentungstabellen geändert werden. Neben den biometrischen Anpassungen muss bei den Verrentungstabellen auch auf einen niedrigeren Rechnungszins abgestellt werden. Der Rechnungszins ist der Zinssatz, von dessen Erzielbarkeit mit Sicherheit ausgegangen werden kann und der deshalb bei Festlegung der Verrentungstabellen schon einkalkuliert werden kann. Er liegt künftig bei 2,5 % und somit nach wie vor über dem Rechnungszins, der von der privaten Lebensversicherungswirtschaft zugrunde gelegt werden muss (2,25 %). Der Rechnungszins betrifft im Übrigen nur die Vorwegverteilung, tatsächlich erzielte höhere Zinserträge können selbstverständlich nachträglich an die Versichertengemeinschaft in Form von Dynamisierungen ausgeschüttet werden. Mit den auf einem Rechnungszins von 2,5 % basierten Verrentungstabellen wird eine Empfehlung von Geschäftsführung und Aufsicht realisiert.

Aufgrund der unterschiedlichen, vom Geburtsjahrgang abhängigen Regelaltersgrenzen für den Rentenbezug (vgl. Tabelle oben) wird es ab 2010 auch für jeden Geburtsjahrgang eine eigene Verrentungstabelle geben.

Zweites wesentliches Thema der Änderungssatzung ist die Anhebung der Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes von Alter 60 auf Alter 62. Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und ihre Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 begründet haben, können – mit den entsprechenden Abschlägen – den Bezug des Altersruhegeldes weiterhin auf Alter 60 vorziehen. Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, können – mit den entsprechenden Abschlägen – vorgezogenes Altersruhegeld frühestens mit Alter 62 in Anspruch nehmen.



Ferner beinhaltet die Änderungssatzung eine Absenkung des Singlezuschlags auf 10 % für Renten, die ab dem 1. Januar 2015 eingewiesen werden.

Die Versicherten erhalten im vierten Quartal 2009 ein Sonder Rundschreiben, in dem die Satzungsänderungen ausführlich dargestellt werden.

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, Bayerische Versorgungskammer, 81901 München, Tel.: 089 / 9235-8770, Fax: 089 / 9235-7040, E-Mail: bingppv@versorgungskammer.de, Internet: www.bingppv.de.

Recht GHV Rechtsprechungs-Check

HOAI – Zusatzhonorar

KG, 31.03.2009 - 21 U 165/06

Urteil: „1. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs des Architekten/Ingenieurs gegen den Auftraggeber wegen Verletzung der Kooperationspflicht setzt zumindest die Pflichtverletzung und den Annahmeverzug des Auftraggebers voraus.

2. Der Architekt kann einen Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens haben, wenn der Bauherr nicht seine rechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung von Verzögerungen des Bauvorhabens fristgerecht wahrnimmt.

3. Die Geltendmachung von Zusatzhonorarforderungen für Mehrleistungen bzw. Mehraufwendungen unter Berufung auf das Rechtsinstitut des Wegfalls oder der Störung der Geschäftsgrundlage bedingt die wesentliche Änderung von Umständen, die die Parteien übereinstimmend zur Geschäftsgrundlage gemacht hatten, sofern nicht vertraglich dieses Risiko einer Partei zugeordnet wurde.

4. Die Geltendmachung von Zusatzhonorarforderungen für wiederholte Grundleistungserbringung setzt die nachvollziehbare Abgrenzung und den Nachweis der Beendigung der erstmaligen Grundleistungserbringung voraus.

5. Die Honorarforderung über zusätzliche Leistungen bedingt neben dem Nachweis einer Vereinbarung die schlüssige Darstellung eines Honoraranspruchs und dessen Ermittlung.

6. Die Geltendmachung von Zusatzhonorarforderungen für Mehrleistungen gemäß § 4a Satz 2 HOAI setzt die Erhöhung der tatsächlichen Herstellungskosten auf Veranlassungen des Auftraggebers voraus, die wegen einer Honorarvereinbarung nach § 4 Satz 1 HOAI grundsätzlich nicht honorarwirksam wären.

7. Die Vergütung von Mehraufwendungen aus Bauzeitverlängerung nach § 4a Satz 3 HOAI bedingt eine schriftliche Honorarvereinbarung grundsätzlich bei Auftragserteilung.“

GHV: Grundsätzlich geht es im vorliegenden Fall darum, dass der Planer Zusatzhonorar aufgrund deutlich verlängerter Objektüberwachung gegenüber der vertraglich vereinbarten Zeit geltend machen möchte. Ein Grund lag darin, dass die ausführenden Unternehmen in Verzug geraten sind. Der Planer behauptet nun, der Auftraggeber hätte die Firmen nicht genügend unter Druck gesetzt. Nur der Auftraggeber könne schließlich rechtlich gegenüber den Firmen tätig werden. Hierum geht es in den ersten

beiden Leitsätzen der Entscheidung. Demnach sieht das Gericht grundsätzlich einen Honoraranspruch aus dem vorliegenden Sachverhalt als möglich an. Voraussetzung wäre aber, dass der Planer den Auftraggeber konsequent „auffordert“, tätig zu werden. Unter konsequenter Aufforderung versteht das Gericht, dass der Planer den Auftraggeber „unter Fristsetzung“ und eindeutigen Aufzeigen der Folgen auffordert, tätig zu werden. Das ist hier unterblieben, also wurde dem Planer keinen Zusatzhonoraranspruch gewährt. Der dritte Leitsatz bezieht sich auf den Sachverhalt des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“. Im Urteil führt das Gericht genau aus, was hierunter zu verstehen ist: „Geschäftsgrundlage sind die bei Vertragsabschluss zutage getretenen, dem anderen Teil erkennbar gewordenen und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Partei oder die gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien von dem Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt bestimmter Umstände, sofern der Geschäftswille der Partei auf diesen Vorstellungen aufbaut“. Der Planer konnte zwar darlegen, dass die Überwachungszeit Geschäftsgrundlage geworden ist, er konnte aber nicht schlüssig darlegen, dass der von ihm benötigte Personalaufwand oder das pro Mannmonat zu erwartende Honorar zur Geschäftsgrundlage geworden sei. Er hat folglich für den vorliegenden Fall aus dem Instrument des Wegfalls der Geschäftsgrundlage kein zusätzliches Honorar zuerkannt bekommen. Im vierten Leitsatz zeigt sich, dass eine Wiederholung von Grundleistungen nur dann nachweisbar ist, wenn die erstmalige Grundleistungserbringung bereits abgeschlossen ist. Bei der Objektüberwachung ist diese Abgrenzung kaum möglich. Alle auszuführenden Leistungen und das betrifft auch Änderungsleistungen sind zu überwachen. Dafür gehen die Änderungsleistungen schließlich auch in die anrechenbaren Kosten ein. Der vorletzte Leitsatz betrifft den vorliegenden Fall in so weit, dass in freier Vereinbarung (da die anrechenbaren Kosten über den Tafelwerten lagen) die Kostenberechnung Grundlage für die gesamte Honorarermittlung war. Das Gericht hat grundsätzlich einen Mehrhonoraranspruch gesehen, wenn sich die anrechenbaren Kosten auf Veranlassung des Auftraggebers verändern. Erhöhen sich die Kosten gegenüber der Kostenberechnung, d.h. wird das zu bearbeitende Auftragsvolumen größer, entsteht ein Mehrvergütungsanspruch für die erforderliche Mehrleistung. Der letzte Leitsatz macht aber erneut klar, dass die Vergütung von Mehraufwendungen eine entsprechende Honorarvereinbarung bei Auftragserteilung bedingt. Das Urteil gilt es auch für die HOAI 2009 zu beachten. Schließlich basiert dann die Honorarermittlung grundsätzlich auf der Kostenberechnung.

Redaktionsschluss: 14. August 2009

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann
Telefon: 06 81 / 58 53 13
Fax: 06 81 / 58 53 90
Email: info@ingenieurkammer-saarland.de
Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de
Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann



Mängel

OLG Brandenburg, 18.03.2009 - 3 U 71/08

Urteil: „5. Ein Architektenwerk ist mangelhaft, wenn das Bauwerk mangelhaft ist und dies durch die objektiv mangelhafte Erfüllung einer Architektenaufgabe verursacht ist. Der Architekt schuldet in diesen Fällen Schadensersatz, wenn er die mangelhafte Erfüllung seiner Architektenaufgabe zu vertreten hat.

6. Sind dem Architekten sämtliche Architektenleistungen, einschließlich der Leistungsphase 9 „Objektbetreuung und Dokumentation“ in Auftrag gegeben, dann kann die konkludente „Billigung“ der Architektenleistung frühestens nach der letzten Handlung des Architekten aus der Leistungsphase 9 geschehen. In aller Regel ist dies die „Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen“. Diese Leistung ist nach Ansicht des BGH so wesentlich, dass vorher von einem konkludenten Abnahmewillen des Auftraggebers nicht ausgegangen werden kann.

7. Eine Vorverlegung des Beginns der Verjährung auf die VOB-Abnahme durch Allgemeine Geschäftsbedingungen dürfte unwirksam sein.“

GHV: Es werden nur die Leitsätze 5 bis 7 als besonders wichtig erachtet und zitiert. Im 5. Leitsatz greift der Grundsatz, dass „besonders überwachungsbedürftige Arbeiten“ sehr gewissenhaft zu überwachen sind. Tritt hier ein Mangel im Bauwerk auf, ist der Überwacher bei Schadensersatzforderungen fast immer dabei. Im vorliegenden Fall waren Isolierungs- und Abdichtungsarbeiten betroffen und diesen sollen „stets besondere Aufmerksamkeit“ gewidmet werden, insbesondere bei Sanierungsarbeiten. Diesen Grundsatz haben wir im Zusammenhang mit der Kanalsanierung in einer Publikation in der bi-UmweltBau 06/08 (auch auf der Homepage der GHV einzusehen) ausführlich erläutert. Der 6. Leitsatz stellt klar, dass eine Leistung nur dann abnahmefähig ist, wenn alle wesentlichen Leistungen mangelfrei erbracht worden sind. Ist die Leistungsphase 9 im Auftrag, stellt die Objektbegehung vor Ablauf der Verjährungsfristen nachvollziehbar den frühesten Abschluss dar. Das bedeutet dann in der Regel, dass erst rd. 5 Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Gewährleistung des Planers beginnt. Gerade beim Ausfall des ausführenden Unternehmens kann dies selbst bei einem nur geringfügigen Überwachungsfehler zur vollen Schadensübernahmeverpflichtung des bauüberwachenden Planers führen. Auch wenn das Gericht es nicht abschließend zu entscheiden hatte, zeigt der 7. Leitsatz, dass Regelungen im Planervertrag, die besagen, dass der Beginn der Verjährung für den Planer mit der VOB-Abnahme der ausführenden Unternehmen beginnt, grundsätzlich unwirksam sein dürften. Es bleibt dabei, dass dem Planer zu empfehlen ist, dass er eine explizite Abnahme durchführt und eine Teilabnahme nach Leistungsphase 8 vereinbart. Dies hat die GHV bereits ausführlich im DIB 12/07 dargestellt (siehe auch auf der Homepage der GHV).

VOF - Vorbefassung

VK Nordbayern, 04.05.2009 - 21.VK-3194-06/09

Urteil: „1. In einem Vergabeverfahren nach der VOF hat die Vergabestelle bei der Auswahl des günstigsten Angebots einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum. In einem Nachprüfungsverfahren kann daher nur überprüft werden, ob die Vergabestelle die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts eingehalten hat, von ei-

nem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe eingehalten wurden und die Bewertung frei von sachfremden Erwägungen und Willkür ist.

2. Grundsätzlich gilt, dass ein vorbefasster Bieter oder Bewerber gemäß § 4 Abs. 5 VgV nur dann auszuschließen ist, wenn die durch seine Beteiligung eingetretene Wettbewerbsverfälschung durch andere Maßnahmen, so z.B. durch Herstellung eines Informationsgleichstandes aller Bieter nicht hergestellt werden kann.

3. Die Vergabestelle trifft die Darlegungs- und Beweislast, dass sie ihrer Pflicht, den Wettbewerb sicher zu stellen, nachgekommen ist.

4. Der Ausschluss eines vorbefassten Bewerbers ist das letzte Mittel, wenn der Wettbewerb nicht anders sichergestellt werden kann.

5. Die Vergabestelle muss nicht dem Mindestsatz entsprechende Angebote nicht von vorneherein aus der Wertung ausschließen. Vielmehr ist eine Anhebung auf die Mindestsätze im Verhandlungsverfahren möglich.“

GHV: Der erste Leitsatz macht erneut klar, dass die Vergabekammer nicht prüft, ob die vom Auftraggeber gewählten Auswahl- und Vergabekriterien geeignet sind. Die Vergabekammer prüft nur, ob den Grundsätzen des Vergaberechts genüge getan wurde, d.h. ob alle Bewerber Gleichbehandlung und Transparenz erfahren haben und dass der Auftraggeber die von ihm gewählten Kriterien entsprechend anwendet. Der zweite Leitsatz macht deutlich, dass ein Bewerber, der z.B. eine Machbarkeitsstudie, oder bereits einzelne Leistungsphasen erarbeitet hat, nicht zwingend auszuschließen ist. Dazu muss allerdings der Auftraggeber sicher stellen, dass der Informationsvorsprung zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen kann. Dafür muss er sämtliche erarbeitete Unterlagen und Protokolle allen Bewerbern zur Verfügung stellen und das am Besten vollständig per EDV, z.B. als PDF. Können die Unterlagen nur eingesehen werden, muss er dies in ausreichender Zeit (die nicht so einfach zu bestimmen ist) und genauso umfassend tun. Auf jeden Fall sollte der Auftraggeber gerade bei solchen Vergaben alle Parameter angeben, die für die Honorarermittlung maßgeblich sind und den Preiswettbewerb ausschließlich auf die Bereiche beschränken, die in der HOAI frei sind und das sind im Wesentlichen die Einstufung zwischen Höchst- und Mindestsätze. Gerade die mitverarbeitete vorhandene Bausubstanz und der Umbauschlag ist vom Auftraggeber vorzugeben. Sonst läuft der Auftraggeber Gefahr, mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, der vorbefasste Bieter hätte durch die Vorarbeiten einen Informationsvorsprung und könne besser (niedriger) anbieten. Der letzte Leitsatz zeigt erneut, dass im VOF-Verfahren als Verhandlungsverfahren zumindest einmal auch über nicht HOAI-konforme Angebote mit dem Bieter verhandelt werden muss. Erst wenn das Angebot abschließend immer noch nicht HOAI-konform vorliegt, kann hierauf kein Auftrag erteilt werden und der Bieter ist auszuschließen.

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, www.ghv-guetestelle.de



Fortbildung

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, Tel.: 0621 / 6856090-0, Fax: 0621 / 6856090-1, E-Mail kontakt@ghv-guetestelle.de Internet: www.ghv-guetestelle.de

Seminar: HOAI 2009 am 17. September 2009 in Stuttgart und am 27. Oktober 2009 in Saarbrücken
Anmeldeformulare stehen auf der Homepage der GHV zum Herunterladen bereit.

TAS Technische Akademie Südwest e.V., Postfach 342, 67603 Kaiserslautern, Telefon 0631 3724-720, Fax 0631 3724-474, E-Mail: tas@fh-kl.de

01.10.2009 **Plausibilität von Bauschadensgutachten**
02.10.2009 **Bewertung von Rissen**

VDI Wissensforum GmbH, Postfach 101139, 40002 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 6214201, E-Mail: wissensforum@vdi.de, Internet: www.vdi-wissensforum.de

Seminar 07SE016029 Regelung und Hydraulik in der Lüftungs- und Klimatechnik am 1. und 2. Oktober 2009 in Stuttgart

Seminar 06SE016015 Energiekennwerte – eine Methode zur Energiekostensenkung am 12. und 13. Oktober 2009 in Stuttgart

Seminar 06SE018010 Energiedatenmanagement in Betrieben und Gebäuden am 20. und 21. Oktober 2009 in Wiesbaden

Technikforum 06FO067004 Schadstoffe in Bauprodukten am 21. und 22. Oktober 2009 in Stuttgart

Seminar 07SE002012 Aktuelles Baurecht für Fachplaner (VOB/B) am 22. und 23. Oktober 2009 in Frankfurt/Main

TAE Technische Akademie Esslingen, An der Akademie 5, 73760 Ostfildern, Tel.: 0711 3400823, Fax: 0711 3400827, E-Mail: anmeldung@tae.de, Internet: www.tae.de

Seminar 33100.00.003 Brandschutz in der Bauausführung am 8. und 9. Oktober 2009 in Ostfildern-Nellingen

Seminar 32759.00.010 Abnahme, Gewährleistung, Haftung im Bauwesen am 15. und 16. Oktober 2009 in Ostfildern-Nellingen

GDA Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V., Am Bonneshof 5, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211 4796271, Fax: 0211 4796410, E-Mail: kerstin.wollenberg@aluinfo.de, Internet: www.aluinfo.de

Seminar Oberflächenbehandlung von Aluminium am 24. und 25. September 2009 in Düsseldorf

Seminar Aluminium-Stangpress-Profiltechnik am 21. Oktober 2009 in Düsseldorf

Fachliteratur

Heft Nr. 9 aus der AHO-Schriftenreihe:

Untersuchungen zum Leistungsbild, zur Honorierung und zur Beauftragung von Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft

232 Seiten, AHO

ISBN 978-3-89817-773-3

Preis: 36,80 € zzgl. Versandkosten

Die Projektsteuerung im Bauwesen hat sich seit den 70er Jahren als eine eigenständige Leistungsdisziplin bei der Abwicklung von großen Bauvorhaben etabliert. Da die in § 31 HOAI beispielhaft aufgezählten Leistungen nicht geeignet waren, die auftraggeber- und auftragnehmerseitigen Anforderungen an ein spezifiziertes Leistungsbild für Projektsteuerungsleistungen zu erfüllen, hat die AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“ erstmals 1996 ein Leistungsbild entworfen. Von diesem Erstanatz hat sich dieses kontinuierlich fortentwickelt. In aktueller Fassung weist die Leistungsstruktur fünf Handlungsbereiche der Projektsteuerung auf:

- A. Organisation, Information, Koordination und Dokumentation (handlungsübergreifend)
- B. Qualitäten und Quantitäten
- C. Kosten und Finanzierung
- D. Termine, Kapazitäten und Logistik
- E. Verträge und Versicherungen

Die Handlungsbereiche sind wiederum in fünf Projektstufen differenziert. Alle Einzelleistungen werden umfassend kommentiert. Abgeleitet wurde eine Honorarordnung mit verschiedenen Differenzierungsmöglichkeiten. Ebenfalls integriert ist ein Leitfadens zur Beauftragung von Projektsteuerungsleistungen und zur Vertragsgestaltung.

Kratzenberg / Ettinger-Brinckmann / Knapschinsky Die neuen Regelungen für Architekten- und Ingenieurwettbewerbe

Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW 2008 – mit Erläuterungen und Praxishinweisen

1. Auflage 2009

252 Seiten, Werner Verlag

ISBN: 978-3-8041-2280-2

Preis: 42,00 €

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat Ende 2008 zusammen mit Ingenieur- und Architektenkammern, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden die für Architekten- und Ingenieurwettbewerbe geltenden Regelungen neu gefasst und wird sie allen Auslobern von Wettbewerben zur Anwendung empfehlen. Die RPW lösen die bis dahin geltenden Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens – GRW 1995 – ab.

Bund, Länder sowie die ca. 16 000 Gemeinden in Deutschland verfahren bei Wettbewerben nach diesen Regelungen und müssen die neuen Regelungen kennen. Die Autoren erläutern, worauf beim Wettbewerbsverfahren zu achten ist und geben praktische Hinweise für die Anwendung.